

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 19. Aug. 1986

Nr. 1216

Gemeinde Steckborn
Baulinienplan Gehrenstrasse-Ofenbach,
Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 27. Mai 1986 ersucht die Ortsbehörde von Steckborn um Genehmigung des Baulinienplans Gehrenstrasse-Ofenbach. Dem Schreiben liegt neben dem Plan ein technischer Bericht bei, der Auskunft gibt über den Werdegang des Plans. Dieser war Ende Juni 1985 dem Baudepartement zur Vorprüfung eingereicht worden. In den Erwägungen ist dargelegt, dass das Ergebnis der Vorprüfung in den nun vorliegenden Plan Eingang fand.
2. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Plan vom 18. November bis 17. Dezember 1985 öffentlich aufgelegt wurde. Es ging eine Einsprache ein, die nach Verhandlungen mit den Anstössern schliesslich bereinigt werden konnte. Da weder eine Gemeindeabstimmung verlangt noch Rekurse gegen den Beschluss der Behörde vom 7. Oktober 1985 beim Baudepartement eingereicht wurden, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.
3. Das vom Baulinienplan erfasste Gebiet liegt zum grösseren Teil in der definitiven Wohnzone W2; ein kleinerer Teil im Südwesten gehört zur Wohnzone W3. Im Osten wird es begrenzt durch die Schützenhausstrasse, im Norden durch die Bahnlinie, westlich grenzt es

an die Dorfstrasse, und im Süden bildet die Ofenbachstrasse den Abschluss. Ein grosser Teil ist überbaut; neue Erschliessungsstrassen sind nicht notwendig. Erforderlich ist jedoch der Ausbau der bestehenden Gehrenstrasse, die nur im westlichsten Teil den Anforderungen genügt. Im östlichen Teil hat sie nur eine Breite von 3 m, was bei einer vollständigen Ueberbauung nicht genügt. Aber nicht nur hiefür musste der Baulinienplan erstellt werden, sondern auch für die noch nicht überbauten Parzellen an der Ofenbachstrasse sowie für den Bereich Geissberg, wo die dörfliche Struktur am Dorfbach erhalten werden soll.

Die vorgesehenen Baulinien entsprechen diesen Planungszielen. Für die Gehrenstrasse ist von den Parzellen Nrn. 220 und 1872 westwärts ein Baulinienabstand von 17 m vorgesehen, was einen Ausbau der Strasse auf 4,50 m ermöglicht. Für eine zweigeschossige Wohnzone ist das gerade genügend. Von der Einmündung der Ofenbachstrasse an beträgt die Ausbaubreite 6,50 m (einschliesslich einseitiges Trottoir). Im östlichen Teil beträgt der Baulinienabstand nur 14 m; die vorgesehene Strassenbreite ist lediglich 4 m. Dieser bescheidene Ausbaustandard ist vorgesehen, weil die Einmündung in die Schützenhausstrasse nicht sehr übersichtlich ist. Der jetzt vorgesehene Ausbau soll bewirken, dass der Verkehr aus der Gehrenstrasse grösstenteils nach Westen abfliesst. Im Bereich der Ofenbachstrasse gibt die Baulinie zu keinen Bemerkungen Anlass. Im Bereich Geissberg ist sie an die bestehenden Bauten angepasst. Dadurch wird der zu geringe Abstand zum Dorfbach nun durch eine Baulinie verbindlich geordnet. Längs der Bahnlinie wurde nach Absprache mit den Bundesbahnen ein Bauli-

nienabstand von 5 m vorgesehen, der bei den Parzellen Nrn. 1587 und 1592 den bereits bestehenden Bauten angepasst ist. Zu Diskussionen Anlass gab die Baulinie auf den Parzellen Nrn. 197 und 198, die zwischen Gehrenstrasse und Eisenbahnlinie eingeklemmt sind. Nach längern Verhandlungen konnten sich Gemeinde, Eigentümer und Anstösser schliesslich auf den Kompromiss einigen, der nun im Baulinienplan enthalten ist. Er lässt sich allseits verantworten.

Insgesamt erscheint der Baulinienplan zweckmässig, der Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan Gehrenstrasse-Ofenbach der Gemeinde Steckborn wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Steckborn unter Beilage von zwei Baulinienplänen 1:500 mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplanes 1:500 mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

